30. Tag. Gehorsam. "Was er euch sagt, das thut." (Joh. 2, 5) Das ist das lette Wort Mariä, das die Evangelien enthalten. Hören wir es um so ausmerksamer, merken wir es um so treuer, vollführen es um so genauer. Sie sagt nicht was er sagt, das hört, sondern sie sagt den Dienern (und das sind wir) was er euch sagt, das thut, alles, Schweres und Leichtes, was er immer sagt, das thut. Denn nicht die Hörer des Geslets werden gerechtsertigt, sondern die Bollbringer, und ein Knecht, der den Willen seines Herrn kennt und nicht thut, wied mit vieslen Schlägen gezüchtigt werden. Segen und Lohn des Geshorsams.

31. Tag. Die Vorbereitung auf den Tod. "Alle beharrten einmüthig im Gebet sammt Maria." (Apostelgeschichte 1, 14) Also betend finden wir Maria, im Gebete wartend auf die Ankunft des heiligen Geistes, in Gesellschaft der Apostel, im Gebete nährend und befriedigend ihre Sehnsucht nach Jesus und dem Himmel. Harren wir im Gebete aus, und der heilige Geist wird uns erfüllen und leiten, densen wir an den Himmel und erwecken wir das Verlangen nach demselben, bleiben wir in der Gemeinschaft der Apostel und Heiligen und wir werden mit Maria zu Jesus und in den Himmel gelangen. Amen.

Bur Diözesan-Chronik. aug die sam er

obne Belie ift nac Racht, Chumadh und Educaten ; luchen wir

1. Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Chegerichtes zu Linz im Solarjahre 1862,

Die Thätigkeit ber bischöflichen Chegerichte ist ganz geeignet, unsere Ausmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, aus dem besonderen Grunde, weil in diesem Punkte die bezüglichen Bestimmungen des Konkordates ganz zum Vollzuge gelangten. Und ist hieraus etwa irgend eine Kalamität hervorgegangen? Keineswegs; die

firchlichen Chegerichte sind seit sechs Jahren in Thätigkeit, und doch hat unsere Journalistik, der man wahrlich nicht nachsagen kann, daß sie das Konkordat allzu freundlich behandle, bisher daran nichts ausgestellt. Selbst der österreichische Reichsrath hat im seiner ersten Session über die bisherige Behandlung der Chessachen durch die kirchlichen Behörden kein mißgünstiges Wort gessprochen, obwohl ein Redner meinte, der Staat könne die Gerichtssbarkeit über die Chesachen nicht ausgeben.

Gott sei Dank, daß es bisher so ging! Ein weiterer Dank gebührt Seiner Eminenz dem Herrn Kardinal und Fürsterzbischof von Rauscher in Wien, welcher durch die "Unweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Desterreich in Betreff der Ehesachen" der wichtigen Behandlung in materieller und sormeller Beziehung die rechte Richtung vorzeichnete. Dank endlich gebührt unseren Herren Bischösen, welche die eben erwähnte Anweisung in ihren Diözesen zur vollen Geltung gelangen lassen, es waltet das Geseh nach oben und nach unten, und das bringt Segen.

Erwägen wir nun im Besonderen die Thätigkeit des kirchelichen Ehegerichtes in der Linzer Diözese. Wir werden klare Einsticht in den Gegenstand gewinnen, wenn wir uns die zwei Fragen beantworten: Welche Nechtssachen wurden in dem Solarjahre 1862 bei diesem Ehegerichte neu angebracht? und was hat das Ehegericht mit den bei ihm anhängigen Rechtssachen gethan?

I. Welche Rechtssachen wurden bei bem bifchofe lichen Chegerichte im Jahre 1862 nen angebracht?

In diesem Jahre wurden 37 neue Rechtssachen angebracht, und zwar 2 Gesuche um Todeserklärung zum Behuse der Wiedersverehelichung des überlebenden Gatten, 3 Sponsalienklagen, und 32 Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett. Berhandlungssgegenstände, welche auf Ansuchen der Parteien, der Pfarrämter und anderer Ehegerichte hieher gelangten, und worüber das Ehesgericht Linz ein Urtheil nicht zu schöpfen hatte, sind in obige Zahlen nicht eingerechnet.

Das Einreichungs-Protofoll fam auf 255 Zahlen. Die Einnahmen nach Abzug der kleinen Ausgaben (die größeren beftritt der hochwürdigste Herr Bischof) betrugen 95 fl. 50 fr.

Die neu angebrachten Rechtssachen vertheilen sich auf die vier Kreise bes Landes ob der Enns nach der vor dem Jahre 1849 bestandenen Kreiseintheilung folgendermaßen: Bon den 2 Gesuchen um Todeserklärung kam das eine aus dem Trauns, das andere aus dem Mühlkreise; hier hat die Donau, dort der Traunsee je ein Opfer gesordert.

Bon den 3 Sponfalienklagen kommen 2 aus dem Hausruck, die britte aus dem Innkreise.

Klagen auf Chescheidung wurden anhängig 8 aus dem Mühl-, 5 aus dem Hausruck-, 9 aus dem Traun- und 10 aus dem Innfreise.

Antangend die Gründe, aus welchen im Jahre 1862 die Ehescheidung angesucht wurde, fommen vor: Ehebruch in 4, Mißshandlungen in 21, Kränfungen in 17, Schaden am Bermögen in 10, ansteckende Krankheit in 1, Schaden an der bürgerlichen Ehre in 1, böswilliges Verlassen in 2 Fällen. Es wird bemerkt, daß bei den einzelnen Scheidungsfällen der Kläger meistens mehrere Scheidungsgründe vordringt. Im Jahre 1862 kommen daher am öftesten die Mißhandlungen vor; dann solgen der Jahl nach Kränkungen, hierauf Schaden am Bermögen, seltener Ehebruch; sehr selten böswilliges Verlassen, Schaden an der Ehre und anssteckende Krankheit.

Bergleichen wir nun die im Jahre 1862 anges brachten Rechtssachen mit benen vom Jahre 1861.

Bezüglich des Ehebandes langte im Jahre 1861 ein Gesfuch um Ungiltigerklärung der Ehe ein, im Jahre 1862 keines, wohl aber 2 Gesuche um Todeserklärung. Die Gesuche letzterer Art kommen vor, und werden meistens durch Unglücksfälle, welche Schiffleute in der Donau erleiden, veranlaßt.

Anlangend bas Cheverlöbniß wurden im Jahre 1862 brei Sponfalienklagen eingebracht, gegen 2 bes vorangehenden Jahres.

Diese Klagen anfangs sehr häusig, kommen jetzt seltener vor, theils weil nicht jedes Cheversprechen schon ein Verlöbniß ist, theils weil die gekränkten Frauenspersonen dassenige, was sie wünschen und verlangen, im gerichtlichen Wege durchzusetzen nicht versmögen, daher lieber keine Klage anbringen; sehr oft erkundigen sie sich früher über den Stand der Sache, und wird ihnen bereitzwillig Auskunft gegeben.

Die Hauptthätigkeit bes Chegerichtes wird bisher immer durch die Scheidungsklagen in Anspruch genommen. Im Jahre 1862 wurden neu angebracht 32 Klagen, um 5 weniger als im Jahre 1861. Interessant ist aber die Bertheilung dieser Klagen auf die verschiedenen Kreise und der hierin eingetretene Wechsel. Es kommen im Jahre

| | | | 1862 | 1861 | |
|-----|-----|---------------|------|------|-------------------|
| auf | ben | Mühlfreis . | 8 | 15 | |
| " | " | Hausruckfreis | 3 5 | 8 | |
| " | " | Traunfreis | 9 | 12 | |
| " | " | Innfreis | 10 | 2 | |
| | | | 32 | 37 | Scheibungeflagen. |

Alls ganz auffallend stellt sich der Innfreis dar! Anfänglich hatte er keine Chescheidung, dann nur 2, im Jahre 1862
schon 10, eine Zahl, an sich schon groß und noch dazu größer
als die Zahl eines jeden andern Kreises. Auf die Chegatten des
Innfreises kann man also, freilich in nicht gutem Sinne, die
Worte anwenden: Ab initio insirmati sunt, postea acceleraverunt.
So schnell machten sie vorwärts, daß sie allen Anderen den Rang
abliesen. Dagegen hat sich der Mühlkreis sehr gebessert, hat fast
um die Hälfte weniger Scheidungsklagen als im Jahre 1861.
Die zwei anderen Kreise haben seder um 3 Fälle weniger. Im
Ganzen ist aber doch im Jahre 1862 eine Wendung zum Beferen eingetreten, und wäre noch ausgiediger gewesen, wenn der
Innfreis nicht so ganz und gar aus der Art geschlagen hätte.

Vergleichen wir noch die Gründe, aus welchen die Scheisbung begehrt wird. Es kommt vor

| | | 1862 | 1861 | |
|----------------------------|---|------|--------------|---------|
| Chebruch in | | 4 | 10 | Fällen. |
| Mißhandlung in | | 21 | 19 | " |
| Kränfung in | | 17 | 15 | " |
| Schaben am Vermögen in | | 10 | 11 | " |
| Schaben an der Ehre in . | * | 1 | | " |
| Böswilliges Verlassen in . | | 2 | 1 | " |
| Ansteckende Krankheit in . | | 1 | TOTAL STREET | 11 |

Eine Befferung ist insoferne eingetreten, als ber Chebruch, diese ärgste Störung ber ehelichen Lebensgemeinschaft, nur in 4 Källen erscheint, während er im Jahre 1861 in 10 Källen vorkommt. Mißhandlungen und dann Kränkungen kommen am öftesten vor; das eheliche Zusammenleben, die Gemeinsamkeit der Interessen, die divergirenden Ansichten, Unvollsommenheiten der Ehegatten, verschuldete und unverschuldete Unglücksfälle u. dgl. dieten eine reiche Beranlassung hiezu. Je größer bei einigen Gatten das Streben nach Erwerbung und Bermehrung der zeitzlichen Güter, je geringer aber dasselbe bei anderen ist, desto leichzter tritt auch hierin ein Scheidungsgrund ein. Der erwähnte Fall einer ansteckenden Krankheit hat einen Flechtenausschlag zum Gegenstande.

II. Was hat bas bischöfliche Chegericht mit ben anhängigen Rechtssachen im Jahre 1862 gemacht?

Bisher betrachteten wir das Materiale, welches im Jahre 1862 dem bischöflichen Ehegerichte neu zur Bearbeitung vorgelegt wurde; das Ehegericht war dabei paffiv, es befand sich im Stande der Rezeptivität. Nun wollen wir dasfelbe in seiner richterlichen Aktivität, im Stande seiner Spontaneität betrachten, und da fragt es sich: was that das bischöfliche Ehegericht mit den aus dem Jahre 1861 herübergekommenen 22, und den im Jahre 1862 neu zugewachsenen 37 Rechtssachen?

Das Beste und Liebste ware freilich gewesen, alle biese Sachen, die weber bem Orte des Paradieses noch bem Stande

ber Seligkeit angehören, baher eine sehr geringe Anziehungskraft besitzen, ehestens abzustoßen, und mit lettem Dezember 1862 sammt und sonders zu erledigen. Allein das war nicht möglich; bei gerichtlichen Berhandlungen müssen alle Formen und Normen des Rechtes beobachtet werden, und der Kirchenrath von Trient*) bestimmte, Prozesse sollen innerhalb zweier Jahre beendigt wers den, ohne hiemit einen unüberschreitbaren Präklusivtermin seste sehen zu wollen.

Was nun zuerst bas Eheband betrifft, lagen im Jahre 1862 nur die neu eingelangten 2 Gesuche um Todeserklärung vor, worüber ausgesprochen wurde: die Berschollenen seien mit der Wirkung, daß den überlebenden Gatten die Wiederverehelichung gestattet werbe, für todt zu halten.

Bezüglich bes Cheverlöbnisses hatte das Ehegericht nur die 3 neu angebrachten Sponsalienklagen zu erledigen, was auch geschah. Es handelt sich in diesen Fällen meistens um Entehrung einer Weibsperson unter nichterfüllter Jusage der She, und in weiterer Folge um die Erfüllung jener Pflichten, welche dem Vater eines unehelichen Kindes in Beziehung auf Mutter und Kind obliegen. Die §§. 167—168, dann §. 1328 des allg. bürgerl. Gesehduches begründen die im gerichtlichen Wege durchführbaren Rechte der Mutter und Pflichten des Vaters. Hat nebst der Entehrung auch eine Versührung stattgesunden, so kommt noch §. 506 des Strafgesehs vom 27. Mai 1852 hinzu. Hierüber kann das Handbuch der k. k. Gesehe und Verordnungen von Dr. Franz Rieder, B. 3, S. 509, Uneheliche Kinder, nachgesehen werden.

Was enblich die Chescheibungen betrifft, kommen 22 Klagen aus den früheren Jahren hierüber, und 32 neue dazu; im Jahre 1862 waren also 54 Scheibungsklagen anhängig. Von diesen wurde die Scheidung in 8 Fällen bewilligt, in 14 Fällen nicht bewilligt; die Aussöhnung der Chegatten erfolgte in 6 Fällen, causae desertae waren 8, daher 14 Aussöhnungsfälle angenom-

^{*)} Sess. XXIV. cap. 20 de ref.

men werden, um 2 mehr als im Jahre 1861. Schwebend bleis ben 18 Scheibungeflagen.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, es werden im Durchschnitte jährlich neu eingebracht 1—2 Gestuche bezüglich des Ehebandes, meistens Gesuche um Todesersklärung, 2—3 Sponsalienklagen, und 32—35 Chescheidungsklagen, zusammen 35—40 Rechtssachen.

Dr. Rieber.

2. Beiträge zur Chronif der Stadtpfarre in Ling von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Dritter und letter Abichnitt.

§. 38.

Stadtpfarrherr Michael von Posch vom Jahre 1770.

Der Stadtpfarrherr Michael von Posch erhielt noch feine Pfrunde aus ben Sanden bes Fürstbifchofes von Baffau, und war auch beffen wirklicher geheimer geiftlicher Rath und Offizialats-Direftor. Schon im britten Jahre feiner Pfarramtsführung. b. i. am 23. Juli 1773, erfolgte burch Bapft Klemens XIV. vermittelft ber Bulle: "Dominus ac redemtor noster" bie Aufhebung bes berühmten Ordens ber Gefellschaft Jefu, welche gleich= falls unfere Stadtpfarre infoferne berührt, als man am 24. September 1773 bas großartige Kollegium ber Jefuiten zu Ling fperrte, und es fpater in eine Raferne umwandelte; als man bie Jefuitenkirche nach Schließung ber Frang-Kaver-Rapelle zu Got= tesbiensten für die studirende Jugend verwendete; als man die Guter ber Jefuiten: Traunfirchen, Ottensheim, Bulgarn und bie Befitzungen bei Steyr zu ihrem Unterhalte aufhob und fie bernach in Ramerguter umgestaltete; als man bie Kalvarienbergsfirche, welche bisher bie Jefuiten innehatten, ber Stabtpfarre übergab, und fie nun zu berfelben gehört. Diefe Rirche hatte zwar bamale noch keinen Thurm, keine Uhr und kein Geläute, aber fammt bem war fie von außen, wie von innen, nett und zierlich. Seit